

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Juli 2017



r+n transporte ag herisau
St.Gallerstrasse 65b
9100 Herisau
T +41 (0)71 352 15 65
www.run-transporte.ch

1 Standortleistungen Transportservice

r+n transporte ag stellt Sendungen in der ganzen Schweiz und im angrenzenden Ausland zu den gewünschten Terminen zu. Weitere Destinationen können nach Abklärung angeboten werden. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante, d.h. ohne Etagenlieferung.

1.1 Transportgüter

Die r+n transportiert grundsätzlich Waren verschiedener Grösse und Art. Die Güter müssen verladbar sein. Transporte, die aufgrund der Masse/Gewichte eine Sonderbewilligung benötigen werden nach Absprache transportiert. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter frachttüchtig und transportgerecht verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen. Die Gutstücke sind, soweit als möglich, mit der Absender- und Empfängeradresse versehen.

Gefahrgut wird nur nach Absprache transportiert.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit Bruttogewicht über 1500 kg
- Stücklängen, die mehr als 3 m betragen
- Empfindliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen
- Leicht verderbliche Güter

1.2 Transportauftrag

Zur Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- vollständige Absender- und Lieferadresse
- Frachtzahler (Auftraggeber bleibt zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung in Verzug kommt)
- Art der Ware
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: Termine, Avis, terminliche Einschränkungen, Zufahrtseinschränkungen, Nachnahmen, Waren deren Wert CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief/ Lieferschein im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 3 angeführten Angaben enthält. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

1.3 Zustellung des Transportauftrages

Transportaufträge werden per Fax oder per Mail entgegengenommen für Stückgut bis um 14:00 für die Zustellung am folgenden Tag. Wobei entlegene Orte 2 Tage bis zur Auslieferung dauern können. Transportaufträge für Gesamtladungen sind 2 Tage im voraus zu erteilen.

2 Preisberechnung

2.1 Tarif-Arten

- GU-Tarif: Kalkulationsgrundlage der ASTAG Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz (Absender–Empfänger) und das frachtpflichtige Gewicht.
- Bilaterale Preisvereinbarungen
- Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz und das Gewicht, sowie das Volumen des Auftrages.

2.2 Frachtpflichtiges Gewicht

Es gilt das Bruttogewicht (inkl. Paletten / Verpackung). Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht, gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht.

2.2.1 Volumen

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- Stapelbare Güter 1m3 = 250 kg
- Nicht stapelbare Güter 1m2 = 500 kg
- Normpalette (1.20x0.80m) 1 Pal = 500 kg
- Lademeter (LM) 1 LM = 1'200 kg

2.3 Tarif-Zuschläge

2.3.1 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines Treibstoffzuschlags auf den Transporttarif separat verrechnet und ausgewiesen. Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik. Weitere Informationen finden Sie unter www.astag.ch/wissen/betriebswirtschaft/dieselpreise/

2.3.2 Güter ab 3 m Länge

Der Längenzuschlag beträgt 25 % auf den Brutto-Frachtbetrag (maximal CHF 50.– pro Sendung).

3 Ladehilfsmittel

3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Gebinden von Versendern resp. an Empfänger dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

3.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden zu den folgenden Ansätzen transportiert:

- EUR-Palette: CHF 2.– pro Stück
- Rahmen: CHF 6.– pro Stück
- Deckel: CHF 1.– pro Stück

Mindestens CHF 20.– pro Auftrag

3.2.1 Leere Gitterboxen

Gitterboxen gelten nicht als Tauschgeräte und müssen mit einem Transportauftrag avisiert werden. Folgende Preise gelten, wenn die Lieferung über r+n ausgeführt wurde.

- 1 – 3 Stück CHF 30.– pro Stück
- 4 – 5 Stück CHF 24.– pro Stück
- 6 und mehr CHF 20.– pro Stück

3.2.2 Einweg-Paletten

Einweg-Paletten gelten nicht als Tauschgeräte und werden als normaler Transportauftrag verrechnet.

3.3 Tauschgeräte (Zug-um-Zug)

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, wenn Ladehilfsmittel (nur EPAL-Normgeräte wie EUR-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen. Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

3.3.1 Dienstleistungsgebühr

- Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr auf der Nettofracht erhoben und auf der Transportabrechnung ausgewiesen:
 - 2 % für tauschfähige Paletten gemäss EPAL
 - 4 % bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
 - Anstelle eines Prozentzuschlages kann ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden je Transport.
 - CHF 1.– pro Palette
 - CHF 2.– pro Rahmen
 - CHF 1.– pro Deckel
- Im grenzüberschreitenden Verkehr und bei weissen Tauschgeräten wird die doppelte Gebühr verrechnet.

4 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungsstellung

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt je nach Anzahl der Aufträge meistens wöchentlich mindestens jedoch monatlich in Schweizer Franken oder Euro. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren/Spesen.

4.3 Administrativaufwand

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.– oder Umfakturierung werden CHF 20.– Administrativgebühr erhoben.

4.4 Liefernachweise

Liefernachweise werden mit jeder Rechnung dem Auftraggeber zugestellt. Die Liefernachweise können elektronisch verlangt werden.

5 Zusatzleistungen Transport

5.1 Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Zuschlag für Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw.: CHF 10.– pro 100 kg (mind. CHF 10.– pro Sendung)

5.2 Terminlieferungen

Zeitliche Einschränkungen bei der Auslieferung/Abholung müssen mit der Disposition von r+n vorgängig abgesprochen werden. Sie werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 08.00 Uhr: Zuschlag CHF 80.–
- Liefertermin bis 10.00 Uhr: Zuschlag CHF 50.–
- Abholung / Auslieferung auf die Std.: Zuschlag CHF 50.–
- Abholung nach 16.30 Uhr: Zuschlag CHF 50.–

5.3 Nachnahme-Lieferungen / Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.– pro Sendung. Der Inkassoauftrag umfasst folgende Punkte:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungsschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden

5.4 Avisierungen

Avisierungen (Telefon, Telefax, Post, E-Mail) werden mit CHF 5.– pro Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung automatisch gegen Verrechnung.

5.5 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

5.6 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVA verrechnet.

5.7 Stellen von Hilfspersonal

Stellen von zusätzlichem Hilfspersonal: CHF 70.– pro Mann-Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

5.8 Wägen / Etikettieren

Waagegebühr: CHF 4.– pro Sendung
Etikettieren: CHF 1.– pro Sendung

5.9 Verpackungsmaterial

Das Entsorgen von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

5.10 Mehrabladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

5.11 Leerfahrten

Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben oder falls Ware nicht bereit ist werden nach Aufwand, resp. mindestens CHF 50.– verrechnet.

5.12 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung, aus Gründen für die r+n nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden (falsche Lieferadresse, usw.), werden die vollen Sendungskosten der ersten Lieferung zusätzlich verrechnet.

5.13 Wartezeiten

Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.– pro Stunde verrechnet. (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten mit max. 5 Minuten pro 1000 kg/ LDM kalkuliert.) Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

5.14 Zusätzliche Lade-/Abladestellen

Zusätzliche Lade-/Abladestellen innerhalb derselben PLZ / Ortschaft werden mit CHF 60.– pro zusätzlichem Anfahrtspunkt verrechnet.

5.15 Haftung / Versicherung

Unsere Frachtführerhaftung ist mit maximal CHF 15.– pro kg brutto des beschädigten Transportgutes beschränkt. Eine Zusatzversicherung kann auf Wunsch abgeschlossen werden. Diese beträgt 0.2 % des Warenwerts, mindestens CHF 30.– pro Sendung.

Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Es gelten die allgemeinen Frachtführer Haftungsbestimmungen wie folgend erwähnt.

6 Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB) Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz

6.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

6.2 Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Der Absender resp. Auftraggeber hat den

Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut, einen Warenwert von über CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt. Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

6.3 Einschränkung der Haftung des Frachtführers

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspaltung, Politturrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

6.4 Haftungsbeschränkungen

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.– gesamthaft pro Ereignis.

b) Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden
Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich

vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2500.– pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

6.5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

6.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

6.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

6.8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

6.9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen. Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehenden Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen. Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmitteln gegen den Frachtführer stellen. Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

6.10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachttgelt ist ausgeschlossen. Gerichtsstand Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.

7 Umschlagskostensätze

7.1 Spezielle Dienstleistungen

- a) Be- oder Entlad Container / Sortieren, Kommissionieren / Direktumlad, Besserverlad / Entsorgung von Leergütern und EW-Paletten

| <u>nach Aufwand</u> | <u>pro Stunde</u> | <u>Minimum</u> |
|---------------------|-------------------|----------------|
| Pro Mann und Stunde | CHF 70.00 | CHF 18.00 |

- b) Einsatz von Gabelhubstaplern im Umschlag

| | <u>pro Stunde</u> | <u>Minimum</u> |
|---------------------|-------------------|----------------|
| bis 1.5 To Hubkraft | CHF 98.00 | 1/4 Std. |
| bis 3.5 To Hubkraft | CHF 140.00 | 1/4 Std. |
| ab 3.5 To Hubkraft | CHF 148.00 | 1/4 Std. |
| ab 5.0 To Hubkraft | nach Vereinbarung | |

7.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Sämtliche Ansätze verstehen sich rein netto exkl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Gewichte werden auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
- c) Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis. Die Haftung für Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten Import / Export (Schäden aller Art ohne Warenschäden) beschränkt sich auf die Höhe des entstandenen Schadens bis maximal CHF 2'500.00 pro Ereignis.
- d) Im Übrigen gelten die FFHB der ASTAG (siehe Punkt 5)
- e) Für Sendungen, die länger als 5 Werkstage zwischenlagern, erfolgt Behandlung und Abrechnung als Lagerpartie. Die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Hiermit bestätigen wir, die AGBs der Firma r+n transporte gelesen zu haben und akzeptieren diese.

Ort und Datum: _____

Firma: _____

Name des Unterzeichnenden:

Unterschrift:
